

Schriftliche Stellungnahme  
zum Gesetzesentwurf (Drucksache 18/850)  
Punkt 11: § 32 Abs. 4 [neu] Niedersächsische Landtag

## **Bodycam**

Dr. Lena Lehmann  
Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover e.V.  
Hannover, den 01.08.2018

## 1. Einführung

Im polizeilichen Alltag ist selten ein Tag wie der andere, so dass auf immer neue Situationen reagiert werden muss. Dabei kann es sowohl zu Gewalt gegenüber Polizeibediensteten kommen, als auch Gewalt von ihnen ausgehen. Ein von der Polizei dauerhaft benanntes Thema ist die gestiegene Gewalt gegenüber Polizeibediensteten und wie man dieser entgegenwirken kann. Als ein Mittel wird hier von Seiten der Polizei die Bodycam<sup>1</sup> angeführt.

Die Bodycam in Deutschland ist vor allem durch das Pilotprojekt bei der Polizei in Hessen bekannt geworden. Inzwischen führen zahlreiche weitere Bundesländer ebenfalls Pilotprojekte bei der Polizei durch bzw. haben inzwischen die Bodycam in ihren polizeilichen Alltag übernommen.

### *Diskussion in den USA*

Die Hoffnungen, welche die amerikanische Öffentlichkeit in den polizeilichen Einsatz der Bodycam stecken, konzentrieren sich vor allem darauf, dass „fehlerhafte“ Polizeipraktiken aufgedeckt werden. Auch die Zuversicht, durch den Einsatz der Kameras *racial profiling* zu verhindern, steckt in dem Verlangen nach diesen. In den USA fordern u.a. Bürgerrechtsgruppen die Einführung der Bodycam bei der Polizei aufgrund der Prämisse „was macht die Polizistin/der Polizist?“. D.h. hier stellte die polizeiliche Gewalt gegenüber der Bevölkerung den ausschlaggebenden Grund dar. Hier spielen also Transparenz und Nachprüfbarkeit von polizeilichem Handeln eine entscheidende Rolle. Dabei sind die wesentlichen Aspekte die Reduzierung von Polizeigewalt gegenüber den Bürgern und Minderung von Beschwerden aus der Bevölkerung gegen Polizisten, eine Verstärkung der polizeilichen Legitimität und der Transparenz sowie eine höhere Beweiskraft und Verbesserung des Nachweises bei Festnahmen durch die Polizei (vgl. Ariel et al. 2014, S. 2). Hier findet somit auch eine Verhaltenskontrolle des/der Polizisten/in statt.

So setzt die dortige Diskussion um den Einsatz von Bodycam den Fokus auf *police accountability* während es in Deutschland um die Gefahrenabwehr geht.

## 2. Der Einsatz der Bodycam in Deutschland

Nach der Pilotisierung in Hessen starteten auch die Polizeien in Hamburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, im Saarland sowie die Bundespolizei mit Projekten zum Einsatz der Bodycam.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Bodycam“ folgt in Deutschland keiner einheitlichen Schreibweise (Hessen schreibt bspw. „Body-Cam“, Hamburg „Bodycam“).

Vornehmlich sollen die Bodycams vor allem in Vergnügungsvierteln (wie z.B. in Hamburg die Reeperbahn) zum Einsatz kommen.

### **2.1. Argumentationslinien der Befürworter**

Im Wesentlichen sind bei der Einführung der Bodycam in einzelnen Bundesländern dieselben Begründungen zu finden. Die Hauptargumentation ist die – aus Sicht der Polizei und polizeilichen Gewerkschaften – gestiegene physische Gewalt gegenüber Polizeibediensteten. Die Bodycam soll, so die Hoffnungen der Befürworter, tätliche Übergriffe minimieren. Eine weitere Begründung für die Einführung ist das respektlose Verhalten gegenüber Polizistinnen und Polizisten. Der Hauptzweck liege in der Eigensicherung des Polizeibediensteten und soll zugleich bei respektlosem Verhalten deeskalierend wirken. Der Einsatz der Bodycam stellt damit auch eine Maßnahme der Gefahrenabwehr dar und erziele eine abschreckende Wirkung. Mit den Aufzeichnungen werde zudem ein Nebenzweck – die Sicherung von Beweismitteln – erreicht.

Die Gewerkschaften beziehen bzgl. der Bodycam jeweils eine eigene Stellung. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) fordert eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkung von Bodycameinsätzen. Dabei lehnt sie eine „Erfolgskontrolle“ durch Polizisten, die die Bodycam einsetzen, ab (vgl. DPolG 2015).

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fordert, dass in den Bundesländern einheitliche Mindeststandards festgelegt werden. Dabei unterstützt die Gewerkschaft Pilotprojekte zu den Bodycams in den Polizeien (vgl. GdP 2015).

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) bezieht dazu keine Stellung. Dies kann darin begründet liegen, dass ihre Mitglieder von einer Benutzung der Bodycam nicht betroffen sind. Den Einsatz von Bodycams zur Verhaltenskontrolle der jeweiligen Beamten lehnen die DPolG als auch die GdP strikt ab.

### **2.2. Argumentationslinien der Kritiker**

Die Kritiker sehen in der Bodycam, deren Einsatz offen (klar erkenntlich für jede Person) als auch in der Öffentlichkeit stattfindet, auch die Besonderheit in der Situation. Zum einen seien die Personen, die möglicherweise durch Aufnahmen betroffen werden, häufig alkoholisiert und/oder stehen unter anderen berauschenden Substanzen. Nicht selten seien die Personen häufig von der Situation überfordert als auch aufgeregt. Die damit entstehenden Bilder können zu einem „verzerrten Abbild ihrer Persönlichkeit“ führen. Zudem werde bezweifelt, dass sich der Einsatz der Kamera verhaltenswirksam auswirkt. Vielmehr werde durch den Einsatz der

Bodycam der Fokus der Öffentlichkeit auf die Person gelenkt und kann damit auch stigmatisierend wirken (vgl. Plöse 2016).

Ein weiterer Aspekt der kritisch angemerkt wird, ist die Entscheidungsfällung für das An- als auch Ausschalten der Kamera, die situativ nach Einschätzung der Polizistin/des Polizisten stattfindet. Damit gehe einher, dass es eine rein subjektive Entscheidung ist, ob Aufnahmen getätigt werden. Im Weiteren liegt die Entscheidung über Löschung oder auch Speicherung im Anschluss der Aufnahmen und somit der Verwendung allein bei der Polizei (vgl. Plöse/Eick 2016). Daher fordern Bürgerrechtsgruppen die Einführung von unabhängigen Beschwerdestellen. Diese werden auch im Zusammenhang mit einer verpflichtenden Kennzeichnung von Polizeibediensteten benannt.

Des Weiteren wird das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürger kritisch thematisiert. Durch die Einführung der Bodycam kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Polizei leiden, aufgrund dessen, dass die Kamera als „Verdachtsansage“ wahrgenommen wird (vgl. vgl. Wimmer 2014).

Im Weiteren wird argumentiert, dass nicht auf Augenhöhe interagiert würde, sondern durch zusätzlich Ausrüstung immer größere Distanz zwischen Bevölkerung und Polizei geschaffen werde (vgl. Arzt 2014). Auch die rechtlichen Regelungen werden von verschiedenen Seiten kritisch betrachtet. Hier werden vor allem Aspekte der Geeignetheit und die Notwendigkeit der Maßnahme thematisiert (vgl. Arzt 2014; Plöse/Eick 2016).

### **3. Erwartungen an die Bodycam**

Die Kameras erlauben Nahaufnahmen von polizei-öffentlichen Interaktionen, aus der Perspektive der Polizisten. Und somit sind die Erwartungen an die Bodycam hoch, ganz gleich welche Gründe für eine Einführung als Einsatzmittel angeführt werden. So erscheint es in manchen Diskussionen, dass die Körperkameras als ein Allheilmittel angesehen werden, um Gewaltprozesse zu dokumentieren, diese zu verhindern oder auch um die Legitimität von Polizeiarbeit wiederherzustellen. Bestärkt von Untersuchungen, die eine Wirkkraft aufweisen (z.B. Carroll 2014), findet eine immer höhere Anerkennung vor allem im polizeilichen Kontext statt. Gleichzeitig finden sich aber auch Studien, die aufzeigen, dass die Bodycam als Einsatzmittel keinen Effekt aufweist (z.B. Ariel et al. 2014).<sup>2</sup>

Unabhängig davon sollten einige Aspekte berücksichtigt werden, wenn man sich mit der Körperkamera als Einsatzmittel auseinandersetzt. Eine rein objektive Aufnahme ist nicht

---

<sup>2</sup> Diese Studien liegen unterschiedliche Zielrichtungen und Einsätzen von Bodycams zugrunde. Daher lassen sich diese Ergebnisse nicht übertragen.

gegeben. Dies resultiert allein daraus, dass der Polizist allein entscheidet, wann er die Kamera ein- bzw. ausschaltet. Dies umfasst auch, dass nicht unmittelbar „schlechte“ Polizeiarbeit aufgezeigt werden dürfte. Gleichzeitig wird im Anwendungsfall nicht das gesamte Geschehen erfasst. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass je nach Körpergröße des Trägers, dem Abstand zum Geschehen etc. unterschiedliche Blickwinkel auf das Ereignis aufgezeichnet werden (vgl. Lehmann 2016). Dies wird auch in der Definition des National Institute deutlich. Bodycams definiert das National Institute als „mobile audio and video capture devices that allow officers to record what they see and hear. Devices can be attached to various body areas, including the head (...) or the body pocket (...) [and] they have the capability to record officer interactions (...)“ (National Institute of Justice 2012, S. 5). Entscheidend ist, dass hier der Fokus u.a. darauf liegt, was die Polizistin/der Polizist sieht und hört.

Die Körperkameras sollen eine abschreckende Wirkung aufweisen, insofern, als das eigene (Fehl-)Verhalten dokumentiert wird und damit die Möglichkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden erhöht ist. An diese Erwartung ist gleichzeitig das Bild eines rational denkenden Menschen geknüpft. D.h. hier wird der Standpunkt vertreten, dass das polizeiliche Gegenüber über ein Bewusstsein verfügt und entsprechend eine Abwägung von Entdeckt- und Bestraftwerden abwägt und eher regelkonform handelt, da eine erhöhte Selbstaufmerksamkeit eintritt. Im Hinblick auf den Einsatzort und die Einsatzzeit bleibt fraglich, inwiefern hier rational vom polizeilichen Gegenüber abgewogen werde. Dann müssten auch die zahlreichen Videoüberwachungen im öffentlichen Raum dazu führen, dass Gewaltkriminalität sinkt (vgl. Lehmann 2016). Hier zeigten jedoch Studien, dass dies nicht der Fall ist, vor allem wenn die Personen unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen. Jones (Jones 2015) verweist darauf, dass die Bodycam und die Videoüberwachung Parallelen aufweisen, aber auch voneinander differieren. Die Unterschiede liegen bspw. in der räumlichen Verbriefung, in der eigentlichen Videobegegnung und der Materialerzeugung (ebd.). Letztlich ist unklar, wen die Bodycam beeinflusst: das Agieren des Polizisten oder des Gegenübers oder beider oder von keinem.

Betrachtet man die Entwicklung technischer Möglichkeiten und deren Einsatz, sollte sich auch die einzelne Polizistin/der einzelne Polizist bewusst sein, dass diese Technik als Kontrollinstrument hinzugezogen werden könnte. Dieser Kontrollmechanismus wird in Deutschland absolut ausgeschlossen und vehement von Seiten der Personalräte verhindert. In den USA, in Österreich oder in der Schweiz zeigt sich, dass der Einsatz der Körperkameras auch zum Schutz der Bevölkerung vor willkürlicher Polizeigewalt dient (vgl. Lehmann 2017).

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Anzahl und der Länge der getätigten Aufnahmen: Sind es hier nur vereinzelte Sequenzen oder handelt es sich dabei um Videos, die eine Art Daueraufnahme beinhalten?

Ein weiterer Aspekt, der beachtet werden sollte und im Hinblick der differierenden Einführungsgründe sich in der Zukunft noch erweisen muss, ist die Thematik des Fokussierens auf bestimmte Personengruppen. Der Einsatz von Kameras kann im gesellschaftlichen Kontext als ein gefahrenkennzeichnendes Merkmal gesehen werden. Sobald man in den Fokus der Linse gerät, wird man erst einmal als unangenehm und auffällig definiert (vgl. Lehmann 2017). Dies könne dann dazu führen, dass man sich selbst als störend definiert (vgl. Plöse 2016, S. 4). „Die Botschaft für beide Seiten ist klar: Wer keinen Stress will, muss Distanz wahren“ (ebd., S. 4). Weiterhin kann es dazu führen, dass sie sich allein durch ihre persönliche Existenz einem permanenten Verdacht ausgesetzt fühlen (vgl. Asmus/Enke 2016, S. 25). Dies würde bedeuten, dass vom polizeilichen Gegenüber hier entsprechend eine Diskriminierung wahrgenommen werden könnte.

#### **4. Wirksamkeit von Bodycam**

Ein Großteil der Befürworter der Bodycam bezog sich auf die Studienergebnisse der hessischen Landespolizei. Die Ergebnisse des Pilotprojekts, die von der hessischen Polizei veröffentlicht wurden, sind aufgrund ihrer Erhebungsmethode sowie einer fehlenden externen wissenschaftlichen Begleitung bzw. Evaluation zu hinterfragen. Allein die Darstellung der Zahlen im Hessischen Pilotprojekt lässt skeptisch aufmerken. Medienwirksam wurde von einem Rückgang von Gewalt gegenüber Polizisten in einer Höhe von 37,5% gesprochen. In absoluten Zahlen handelt es sich um eine Abnahme von 40 auf 25 Fälle. Die Zahlen basieren u.a. auf dem Vergleich von Anzeigenstatistiken. Dies ist allerdings kein verlässliches Instrument, um fundierte Erkenntnisse daraus abzuleiten.

Weitere Pilotprojekte sind in mehreren Bundesländern gestartet. Auch die Bundespolizei führt entsprechende Pilotprojekte durch. Eine externe wissenschaftliche Begleitung zur Wirksamkeit des Einsatzes von Bodycams in Deutschland findet derzeit in Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup> und in Rheinland-Pfalz<sup>4</sup> statt. Bisher sind noch keine weiteren Erkenntnisse und Ergebnisse aus den

---

<sup>3</sup> Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft (Kersting u.a. 2017).

<sup>4</sup> In Rheinland-Pfalz findet eine wissenschaftliche Begleitung in Bezug auf juristische Fragen durch die Universität Trier statt.

anderen Pilotprojekten veröffentlicht wurden. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass die Modellversuche noch nicht abgeschlossen sind.

Der Zwischenbericht von Kersting u.a. (2017) weist daraufhin, dass der Einsatz der Bodycam Potenzial einer deeskalierenden Wirkung haben kann. Einen Rückgang von Straftaten gegenüber Polizeibediensteten ist nicht nachweisbar. Eine Gefährdung für den Polizeibediensteten aufgrund des Tragens der Bodycam ist ebenfalls nicht nachweisbar. Ebenso gebe es keine Hinweise darauf, dass sich das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung negativ verändert. Es zeichnet sich ab, dass die Wirkung von Bodycam bei Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, verringert sei (vgl. Kersting u.a. 2017). Bei den Ergebnissen aus dieser Studie handelt es sich um Zwischenergebnisse und somit kann noch keine abschließende Aussage dazu getroffen werden. Die bisherigen Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass der erwünschte Effekt (Straftaten gegenüber Polizeibediensteten reduzieren) bisher nicht nachweisbar ist.

## **5. Rechtliche Regelungen**

Der Blick in die rechtliche Einordnung zeigt, dass je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen getroffen wurden (vgl. Lehmann 2017). Diese unterscheiden sich zum Teil in Form von Löschfristen und Tonaufnahmen. Zu Beginn des Pilotprojekts in Hessen war eine Tonaufnahme nicht möglich, da die damalige Gesetzesgrundlage dies nicht berücksichtigte. Erst im Jahr 2015 wurde in Hessen durch eine Gesetzesänderung möglich, auch Tonaufnahmen mit Hilfe der Bodycam zu erstellen. Die Datenspeicherung obliegt der Polizei. In der Ausführung im Einsatz der Bodycam unterscheiden sich die Bundesländer insofern, dass unterschiedliche Nutzerebenen hinsichtlich Löschung, Export, Abspielen und Konfiguration bestehen. Ebenso bestehen unterschiedliche Kommunikationskonzepte beim Einsatz der Bodycam (vgl. Lehmann 2017).

Die Dauer der Datenspeicherung ist je nach Bundesland sehr unterschiedlich geregelt. So wird bspw. die Länge der Speicherfrist in Hamburg (vier Tage) durch den dortigen Datenschutzbeauftragten kritisch gesehen. Dieser forderte eine möglichst lange Speicherdauer, um betroffenen Personen oder auch Unbeteiligten die Möglichkeit zu geben, sich über das Verhalten der Polizeibediensteten zu beschweren oder anzuzeigen, und damit die Aufnahmen der Bodycam zur Beweisführung der Vorwürfe hinzuzuziehen. Hier zeigt sich eine gewisse Ambivalenz. Zum einen sollen Daten schnellstmöglich gelöscht werden, gleichzeitig soll aber für die Betroffenen die zeitliche Möglichkeit gegeben werden, entsprechend Rechtsmittel einzulegen (vgl. Innenausschuss 20/34).

Die Funktion des *pre-recordings* muss einer juristischen Überprüfung unterzogen werden. Diese Funktion beinhaltet, dass die Kamera die gesamte Zeit in einem Kurzzeitspeicher aufnimmt und erst bei der Betätigung der Aufzeichnungsfunktion ein vorangegangener Zeitraum gespeichert wird. Dieser vorangegangene Zeitraum muss zuvor in der Kamera definiert werden. Diese Funktion könnte sich als rechtswidrig erweisen, da hier anlasslos aufgenommen wird (vgl. Plöse 2016).

Im Diskurs um den Einsatz der Bodycam wird auch auf die Beweissicherung hingewiesen. So ist die mögliche Beweiskraft vor Gericht ein weiterer Aspekt, der zu betrachten ist. Inwiefern die Aufnahmen der Bodycam als Beweiskraft in einem Strafverfahren hinzugezogen werden, ist bisher noch nicht bekannt.<sup>5</sup>

## **6. Praktikabilität im Einsatz von Bodycam**

Ein Blick auf den Markt der Bodycams zeigt, dass inzwischen über 18 verschiedene Modelle angeboten werden. Diese weisen sehr unterschiedliche Funktionen und Möglichkeiten als auch Qualitäten auf. So bestehen bspw. Unterschiede sowohl in dem Videomanagement, der Tracking-Funktion, der Bildqualität und den Speicherkapazitäten als auch den Möglichkeiten per App Videos auf das Handy zu laden (vgl. Mateescu et al. 2015, S. 5f). Die Polizeien in Deutschland verwenden unterschiedliche Modelle (z.B. Zepcam, Axon, Motorola). In Nordrhein-Westfalen wurde zunächst das Modell der Firma Reveal getestet, welche sich dann als zu störanfällig erwiesen haben.

Der Einsatz der Bodycam weist entsprechende technische Schwierigkeiten auf. Zum einen muss ein entsprechend großer Abstand zu den aufzunehmenden Personen vorhanden sein, zum anderen erfordert es von dem/der Träger/in der Bodycam eine sehr ruhige Haltung, damit die Bilder scharf bleiben. Das bedeutet, dass sich die Aufnahmequalität bei Bewegung verändert. Eine ruhige Kameraführung kann bspw. durch eine hohe Anzahl von Passanten und geringen Platz schwierig einzuhalten sein. Gleichzeitig muss immer der gesamte Körper gedreht werden und nicht nur der Kopf, da die Bodycam an der Schulter getragen wird. Weiterhin muss die Bildqualität beachtet werden, diese hängt sicherlich von dem jeweiligen Modell ab. Darüber hinaus muss bei der Tonaufnahme auch bedacht werden, dass diese durch entsprechende

---

<sup>5</sup> Aus Hessen sind zwei Verfahren bekannt, bei dem die Aufnahmen als Beweismittel verwendet wurden (vgl. Becker 2015, S. 2). Im ersten Fall musste „eine Beweisführung indes nicht vorgenommen werden, weil der Strafbefehl von dem Beschuldigten nicht angegriffen und rechtskräftig wurde.“ (Becker 2015, S. 2). Im zweiten Verfahren wurde ebenfalls auf das Beweismittel (der Aufnahme der Bodycam) verzichtet (vgl. ebd. 2015, S. 2).



Hintergrundgeräusche, ebenfalls beeinträchtigt sein kann. Ebenso können hier Gespräche von unbeteiligten Dritten aufgezeichnet werden.

Die Ergebnisse von Kersting u.a. (2017) zeigen, dass die technische Ausstattung und die Tragweise der Bodycam von den befragten Polizistinnen/Polizisten stark kritisiert werden.

## **7. Zusammenfassung**

Mit der Einführung von Bodycams geht ein Zusammenfluss von technischen, ökonomischen, politischen und populärkulturellen Faktoren einher, die immer der persönlichen Annahme durch Polizeikräfte zu Grunde liegen. Dies ist darin begründet, dass die Polizistin/der Polizist entscheidet, wann er die Kamera ein- bzw. ausschaltet. Damit korreliert, wer und was in den Fokus der Linse sowie des Mikrofons gerät und welche Sequenzen davon gespeichert werden. Zudem stellt die erste mobile und elektronische an Polizeibediensteten geführte Überwachung einen neuen Aufbruch in der Verbriefung von öffentlichem und privatem Raum dar. Hierdurch entstehen auch neue *policing* Strategien, die zuvor für die Polizei nicht bestanden haben.

Die Kamera ist in ihrer Wirkung nicht gleichzusetzen mit einer Schutzausrüstung aus Helm und Weste. D.h., die Technik – also die Kamera – soll schützen, dabei ist es aber eher der erhoffte Effekt des Instrumentes.

Festzuhalten bleibt, dass in Deutschland lediglich eine wissenschaftliche Studie (noch nicht abgeschlossen), über die Wirksamkeit des Einsatzes von Bodycams existiert.

Es ist bisher nicht belegt, dass der Einsatz der Bodycam, Gewalt gegenüber Polizei verhindert. Dennoch weisen die ersten Erkenntnisse auf eine deeskalierende Wirkung hin, die aber nicht unbedingt auf Personen wirkt, die alkoholisiert und/oder unter Drogeneinfluss stehen (vgl. Kersting u.a. 2017).

Inwiefern Bodycams eine Kontrolle des Einsatzes gewährleisten bleibt fraglich. Bodycams können nicht das gesamte Geschehen erfassen. Je nach Körpergröße der Trägerin/des Trägers, dem Abstand zum Geschehen, etc. werden unterschiedliche Blickwinkel auf das Ereignis aufgezeichnet. Die Polizistin/ der Polizist entscheidet selber, wann er/sie die Kamera an- bzw. ausschaltet.

Es bleibt offen, wie sich die Benutzung langfristig in der polizeilichen Praxis auswirkt und inwiefern weitere Kontrollbereiche ausgebaut werden. Dies gilt speziell für die Erhebung von Bild- und Tonaufnahmen im öffentlichen Raum. Hier stellt sich allerdings auch die Frage nach der Anzahl der getätigten Videoaufnahmen durch die Bodycam sowie der jeweiligen Speicherung dieser Sequenzen. Das Zwischenergebnis von Kersting u.a. (2017) zeigt ein heterogenes Bild bzgl. der Anzahl von Videos der Bodycam.

Ein weiterer Aspekt ist der Ort der Speicherung der getätigten Aufnahmen und der Zugang zu diesen. Dies beinhaltet, dass betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein Zugang zu den Aufzeichnungen gewährleistet sein muss.

Darüber hinaus ist zu empfehlen, nach getätigter Aufnahme entsprechend ein Handzettel o.ä. der Person zu überreichen, auf dem entsprechende Informationen zu Ort, Datum, Zeit und Dienststelle als auch Namen des Polizeibediensteten vermerkt sind, so dass für die Bürgerin/den Bürger nachzuvollziehen ist, bei welcher Dienststelle mit juristischer Unterstützung entsprechend die Bilder eingesehen werden können. Dies schafft Transparenz sowohl für die Bürger als auch für Polizei.

## 8. Literatur

- Ariel, B., Farrar, W. A. & Sutherland, A. (2014): The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial. *Criminology Journal of Quantitative* 31(3), 509–535.
- Arzt, Clemens (2014): Einführung von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei erproben. Drucksache 16/5923 vom 20.05.2014. Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses im Landtag von Nordrhein-Westfalen.
- Asmus, Hans-Joachim/ Enke, Thomas (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung, Wiesbaden.
- Caroll, Rory (2014): California Police Use of Body Cameras Cuts Violence and Complaints, the guardian online, Online: <https://www.theguardian.com/world/2013/nov/04/california-policebody-cameras-cuts-violence-complaintsrialto> (01.03.2017).
- DPolG (2015): „Bodycams“. <http://www.dpolg.de/ueber-uns/positionen/bodycams/>. Zugegriffen: 08. Okt. 2015.
- GdP (2015): Malchow: Körperkameras können Schutz für Polizisten verbessern. [http://www.gdp.de/id/DE\\_Malchow-Koerperkameras-koennen-Schutz-fuer-Polizisten-verbessern](http://www.gdp.de/id/DE_Malchow-Koerperkameras-koennen-Schutz-fuer-Polizisten-verbessern).
- Innenausschuss Hamburg (2014) (20/34): Protokoll der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. 20. Wahlperiode. Nr. 20/34 vom 09. Dezember 2014.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., & Scheer-Vesper, C. (2017): Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Zwischenbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.
- Lehmann, Lena (2016): Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg, in: Frevel, Bernhard/ Wendekamm, Michaela (Hg.) Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft, Wiesbaden, 241–268.
- Lehmann, Lena (2017): Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei, in: Liebl, Karl-Heinz (Hg.) Empirische Polizeitagung, Frankfurt a.M.
- Mateescu, Alexandra et al. (2015): Police Body-Worn Cameras, Working Paper, February 2015, Data & Society Research Institute, 1–40.
- National Institute of Justice (2012): A Primer on Body Worn Cameras for Law Enforcement, JustNet, September, Online: <https://www.justnet.org/pdf/00-Body-Worn-Cameras-508.pdf> (13.10.2016).
- Plöse, Michael (2016): Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss des

Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen 18/3849 und 18/3885. Umdruck 18/6087.

Plöse, Michael/ Eick, Volker (2016): BodyCams an deutschen Polizeiuniformen. Informationsbrief #112 2016. Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V. S. 44-59.

Wimmer, Susi (2014): Münchner Polizei will Body-Cams testen. In: [www.sueddeutsche.de/muenchen/ueberschwachungstechnik-muenchnerpolizei-will-body-cams-testen-1.1858542](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ueberschwachungstechnik-muenchnerpolizei-will-body-cams-testen-1.1858542) Zugegriffen: 19.07.2018.